



Erste Änderung der Studienordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. April 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Medizinischen Fakultät und Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) ¹Englischkenntnisse im Umfang von B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen sind erforderlich, wenn der/die Studierende den Studiengang im englischsprachigen Zweig studieren möchte. ²Die entsprechenden Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Jahre sein. ³Die Englischkenntnisse gelten weiterhin als nachgewiesen, wenn Studienabschlussurkunde und Diploma Supplement des nach Abs.1 anerkannten Abschlusses aufzeigen, dass das erste Hochschulstudium gänzlich in der Unterrichtssprache Englisch abgehalten wurde. ⁴Für das Studium im englischen Sprachzweig sind abweichend von § 2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Deutschkenntnisse erforderlich.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt: „⁵Sowohl Intensivwoche als auch Abschlusswochenende werden als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt.“
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
„(3) ¹Das Studium kann in deutscher oder englischer Sprache absolviert werden. ²Studierende entscheiden sich mit ihrer Bewerbung für den deutschen oder englischen Sprachzweig des Studiums und müssen entsprechende Nachweise nach § 2 erbringen. ³Ein Wechsel des Sprachzweiges innerhalb des Studiums ist ausgeschlossen.“
„(4) ¹Englischer und deutscher Sprachzweig des Studiums sind in Inhalt, Struktur und Aufbau identisch. ²Das Studium unterscheidet sich ausschließlich in der Unterrichtssprache sowie der sprachlichen Aufbereitung der Lehrmaterialien und Prüfungen.“



3. § 7 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden die §§ 7 bis 10.
5. Der neue § 9 (Gleichstellungsklausel) wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena